



Österreichischer  
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
714/546/2010

bearbeitet von:  
Mag. Dipl.-Ing. Dr. Dernbauer DW 89992 | Trusnic

elektronisch erreichbar:  
guido.dernbauer@staedtebund.gv.at

An das  
Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
per E-Mail:  
abteilung.62@lebensministerium.at

Wien, 31. Mai 2010

**Novelle zum Abfallwirtschaftsgesetz  
2002 - AWG Novelle 2010**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 19. April 2010, BMLFUW-UW.2.1.6/0031-VI/2/2010, übermittelten Novelle zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002, gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

**ad § 1 Abs. 4**

Es soll ergänzt werden, dass primär für die Abfallbehandlung die Entsorgungsautarkie maßgeblich ist und erst in zweiter Linie das „Prinzip der Nähe“ (siehe auch § 69 Abs. 7a).

Künftig sollten Abfälle zur Beseitigung und gemischte Siedlungsabfälle zur Verwertung keine Notifizierung erhalten, da ausreichend Anlagenkapazitäten in Österreich vorhanden sind (Exportbeschränkungen).

**ad § 3 Abs. 1 Z. 1**

Laut § 3 Abs. 1 Z. 1 des Entwurfes der Novelle sind keine Abfälle im Sinne des Bundesgesetzes

- Abwasser einschließlich sonstiger Wässer, die in § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in

Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen (AAEV), BGBl. Nr. 186/1996 in der geltenden Fassung, genannt sind.

Es stellt sich nun die Frage, ob Abwässer, die zur Versickerung (im Sinne des § 32 Abs. 2 lit. c Wasserrechtsgesetz 1959) gebracht werden oder in ein stehendes Gewässer eingeleitet werden unter dem Begriff „Abfälle“ subsummiert werden können.

Hinweis:

Die Bestimmungen der allgemeinen Abwasseremissionsverordnung gelten nämlich nur für Abwässer, die entweder in die Kanalisation (also indirekt) oder (direkt) in einen Vorfluter (Fluss) eingeleitet werden.

Daraus ergibt sich, dass

- für Abwässer, die versickert werden, die Bestimmungen der AEV ebenfalls unberücksichtigt bleiben und
- die Abwasseremissionsverordnung weiters nicht zur Anwendung kommen, wenn Abwässer in stehende Gewässer eingeleitet werden.

Von Seiten des Österreichischen Städtebundes wird daher angeregt, dass diese Textpassage klarer formuliert wird. Insbesondere da davon auszugehen ist, dass einerseits zur Versickerung gebrachte Abwässer und andererseits in ein stehendes Gewässer eingeleitete Abwässer ebenfalls außerhalb des Abfallregimes stehen.

**ad § 21 Abs. (4) 2. Satz**

Obwohl der Entwurf weitergehende Bestimmungen zum EDM enthält, ist von Seiten des BMLFUW nicht geplant, die derzeit nicht einheitlichen Verpflichtungen des Deponieinhabers zur Meldung der Daten des Mess- und Überwachungsprogrammes zu vereinheitlichen und praxisgerechter zu formulieren. Dies betrifft die Bestimmungen in § 21 Abs. 4, 2. Satz AWG 2002, § 37 Abs. 2, 1. Satz Deponieverordnung 2008 und § 41 Abs. 6, Z. 1 Deponieverordnung.

Da im vorliegendem Entwurf § 21 Abs. 4 unverändert geblieben ist, muss aus Sicht des Städtebundes daraufhin gewiesen werden, dass hier massiver Änderungsbedarf besteht:

Gemäß derzeitiger Bestimmung (auch in Deponieverordnung 2008) müssen Deponieinhaber die Ergebnisse des Mess- und Überwachungsprogramms der im Vorjahr vorgenommenen Messungen bis spätestens 10. April jeden Jahres an das

Register via EDM in einem vorgegebenen Dateiformat übermitteln und so die Daten den Behörden zugänglich machen. Diese Daten ergeben sich aus den Vorschriften der Deponieverordnung 2008 als auch aus den Bescheidinhalten der jeweiligen Deponie, welche im § 47 (2) Z. 2 AWG normiert sind. D.h. dass je nach Deponie einige Millionen Daten aus dem Mess- und Überwachungsprogramm jährlich über das EDM zu melden und von der Behörde zu kontrollieren sind. Für die Deponiebetreiber als auch für die Behörden entsteht dadurch ein enormer Verwaltungsaufwand.

Daher wird folgende Bestimmung für § 21 Abs. 4, 2. Satz AWG 2002 vorgeschlagen:

**„Weiters haben die Inhaber von Deponien dem Deponieaufsichtsorgan spätestens bis zum 10. April jeden Jahres auf der Grundlage der zusammengefassten Daten des vorangegangenen Kalenderjahres Bericht über alle Ergebnisse des Mess- und Überwachungsprogramms zu erstatten.“**

Dieser Satz ersetzt die bisherige Formulierung, und ist fast wortgleich mit der Bestimmung von § 37 (2) Deponieverordnung 2008.

In den Erläuterungen zu dieser Novelle des AWG 2002 ist klarzustellen, dass mit der Erfüllung dieser Bestimmung nach § 21 (4) 2. Satz auch gleichzeitig die Bestimmungen gemäß §§ 37 (2) und 41 (6) Deponieverordnung 2008 erfüllt werden.

Mit dieser Änderung im AWG 2002 inkl. der Erläuterung könnte eine Vereinheitlichung der Verpflichtungen für Deponieinhaber (§ 37 Abs. 2 und § 41 Abs. 6 Deponieverordnung) und damit eine österreichweit höhere Rechtssicherheit sowie ein einheitlicher Vollzug des Abfallrechts geschaffen werden. Derzeit gibt es dazu mehrere, leider unterschiedlich lautende Bestimmungen, zur selben Verpflichtung!

Art und Umfang des Berichtes über alle Ergebnisse des Mess- und Überwachungsprogrammes werden im ÖWAV-Arbeitsausschuss "Deponie" mit VertreterInnen des BMLFUW ausgearbeitet, sodass eine österreichweit einheitliche Vorlage zur Verfügung steht, die als Stand der Technik angesehen werden kann. Damit kann die Datenmenge auf ein für die Überprüfungsbehörde sinnvolles und vertretbares Ausmaß festgelegt werden.

**ad § 23 Abs. (4)**

Damit wird die Möglichkeit geschaffen, mit VO einen angemessenen Aufwendersatz für den „EDM Betrieb“ einzuheben – d.h. die Kosten werden auf die Sammler und Behandler übergewälzt.

Für die Betriebe entstehen durch die Umsetzung der BilanzVO ohnehin enorme Kosten. Eine zusätzliche Belastung ist nicht einzusehen und wird abgelehnt!

**ad § 43 Abs. (2b)**

Der Wert für Energieeffizienz fehlt (siehe Anhang 2 1. Abschnitt).

**Schlussfolgerung**

Von zentraler Bedeutung ist aus Sicht des Österreichischen Städtebundes eine Vereinheitlichung der Verpflichtungen für Deponieinhaber. Mit der Annahme des Änderungsvorschlages zu § 21 Abs. 4, 2. Satz AWG 2002 würde österreichweit eine höhere Rechtssicherheit sowie ein einheitlicher Vollzug des Abfallrechts geschaffen werden.

Bei dieser Gelegenheit sei auch erwähnt, dass in der anstehenden Novelle eine Gleichstellung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes (EFB) mit dem nach EMAS zertifizierten Betrieben erfolgen sollte.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär